

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Ortsgemeinderat	Datum:	14.10.2021
Behandlung:	Entscheidung	Aktenzeichen:	FB 2 - 51122-17 - -bo-
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	2-2930/21/17-242
Sitzungsdatum:	23.09.2021	Niederschrift:	17/OGR/047

Bebauungsplan "Solarpark Rabenberg" - Abwägungs- und Offenlagebeschluss

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Jünkerath hatte in seiner Sitzung am 04.06.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Rabenberg“ beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 19.06.2020 öffentlich bekanntgemacht.

In seiner Sitzung am 06.05.2021 hatte sich der Rat mit den Vorentwurfsunterlagen des Bebauungsplanes befasst und diese gebilligt.

Zudem wurde die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in die Wege zu leiten.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen in der Zeit vom 28.06.2021 bis 29.06.2021 im Rathaus Gerolstein. Die Bekanntmachung der frühzeitigen Offenlage erfolgt am 18.06.2021 im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Gerolstein.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 24.06.2021 über das Aufstellungsverfahren informiert und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Die jeweiligen Stellungnahmen sind in der als Anlage beigefügten Übersicht aufgelistet.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat nimmt die während der frühzeitigen Offenlage nach § 3 Abs. 1 BauGB bzw. im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen vollumfänglich zur Kenntnis.

Die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge hierzu werden erläutert und sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Ortsgemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Entwurfsunterlagen - nach Einarbeitung der vorgebrachten Hinweise und Änderungsvorschläge durch das Planungsbüro – gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB in die Wege zu leiten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 14

Information und Entscheidung zu den Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung nach
§ 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB

Ortsgemeinde Jünkerath
Aufstellung Bebauungsplan „Solarpark Rabenberg“



Name der Behörde / des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Datum der Rückäußerung
01. Amprion GmbH, 44263 Dortmund	28.06.2021 (keine Anregungen)
02. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 53123 Bonn	28.06.2021 (keine Anregungen)
03. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, 63225 Langen	20.07.2021
04. Deutsche Bahn AG, 60327 Frankfurt/Main	07.07.2021
05. Deutsche Flugsicherung, ?	13.07.2021 (keine Anregungen)
06. Deutsche Telekom Technik GmbH, 56727 Mayen	28.07.2021 (keine Anregungen)
07. Deutscher Wetterdienst, 63004 Offenbach	08.07.2021 (keine Anregungen)
08. Eisenbahn Bundesamt, 60329 Frankfurt/Main	06.07.2021
09. Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, 56068 Koblenz	19.07.2021 (keine Anregungen)
10. Forstamt Gerolstein, 54568 Gerolstein	30.06.2021
11. Gemeinde Dahlem, Fachbereich 6 – Hoch- und Tiefbauwesen, Abwasserbeseitigung und -angelegenheiten, 53949 Dahlem	05.07.2021 (keine Anregungen)
12. Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie, 54290 Trier	29.07.2021
13. Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie, 56077 Koblenz	28.06.2021 (keine Anregungen)
14. Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesdenkmalpflege, 55116 Mainz	05.07.2021 (keine Anregungen)
15. Handwerkskammer Trier, 54292 Trier	01.07.2021 (keine Anregungen)
16. Industrie- und Handelskammer Trier, 54212 Trier	22.07.2021 (keine Anregungen)
17. Kreisverwaltung Vulkaneifel, 54543 Daun	05.08.2021
18. Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz, 56070 Koblenz	02.07.2021 (keine Anregungen)
19. Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, 54224 Trier	22.07.2021
20. Landesbetrieb Mobilität Gerolstein, 54568 Gerolstein	30.07.2021
21. Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V., 55453 Gensingen	29.07.2021
22. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, 54295 Trier	29.07.2021

23.	NABU Gruppe Kyllertal, 54587 Birgel		09.07.2021
24.	Planungsgemeinschaft Region Trier, 54230 Trier		13.07.2021
25.	Rheinische Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V., Regionalverband Eifel, 54578 Walsdorf-Zilsdorf		23.07.2021
26.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 54230 Trier		28.06.2021
27.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, 54230 Trier		14.07.2021
28.	Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Fachbereich 2 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen, 54595 Prüm		30.06.2021 (keine Anregungen)
29.	Vodafone Deutschland GmbH, 54292 Trier		15.07.2021 (keine Anregungen)
30.	Westnetz GmbH, 44139 Dortmund		07.07.2021
31.	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rauschermühle, 56814 Faid		29.06.2021

A Von den Behörden (Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB) wurden folgende Stellungnahmen bzw. Anregungen eingebracht:			
Abwägung/Prüfung			

Zu 03. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, 63225 Langen		20.07.2021	
Sehr geehrte Damen und Herren, Sie haben mich über die im Betreff beschriebene Planung informiert. Die erforderlichen Daten wurden uns vorgelegt. Durch die Bauleitplanung "Solarpark Rabenberg" wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange nicht berührt. Das Plangebiet liegt weit außerhalb der nach § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) festgelegten Schutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen. Es bestehen deshalb gegen die Planung keine Einwände. Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit Stand Juli 2021.			

Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich. Hinweise Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1 a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht. Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung oder betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von dieser Empfehlung abweichen. Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche und eine 3D-Vorprüfungsanwendung bereit. Mit diesen kann jeder Interessierte prüfen, ob ein Bauwerk oder Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegt. Sie erreichen die Anwendungen über unsere Webseite unter www.baf-bund.de.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht.	
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 	Ablehnung:  Enthaltung: 
Zu 04. Deutsche Bahn AG, 60327 Frankfurt/Main Sehr geehrte Damen und Herren, auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen übersendet die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, hiermit folgende Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Die Antragsunterlagen der uns eventuell berührenden Baumaßnahmen müssen frühzeitig mit	07.07.2021 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Die Bahnanlagen sind mehr als 145 m von der geplanten Anlage entfernt und durch Waldbereiche, Heckenstreifen abgeschirmt, so dass von keiner Blendwirkung ausgegangen wird.

uns abgestimmt und mit detaillierten Plänen rechtzeitig vor Baubeginn zur Stellungnahme und ggf. vertraglichen Regelung vorgelegt werden.

Das Betreten von Bahnanlagen ist nach § 62 EBG grundsätzlich untersagt und bedarf daher im Einzelfall einer Genehmigung. Bei notwendiger Betretung für die Bauausführung muss der Bauherr bei der DB Netz AG rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen. In keinem Falle dürfen die Bahnanlagen ohne Genehmigung der DB Netz AG betreten werden. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden.

Bei der Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Nähe der Bahn ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist ein entsprechendes Blendgutachten zu erarbeiten.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

☒

Ablehnung:

☒

Enthaltung:

☒

Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist ein entsprechendes Blendgutachten zu erarbeiten, welches die Auswirkungen der Anlage auf den Schienenverkehr und die angrenzende Bebauung untersucht.

Zu 08. Eisenbahn Bundesamt, 60329 Frankfurt/Main	06.07.2021
Sehr geehrte Damen und Herren, Ihr Schreiben ist am 28.06.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Plangebiet liegt in der Nähe der Eisenbahnstrecke 2631 Kalscheuren - Ehrang (ca. in Höhe von Bahn-km 79,8 bis Bahn-km 80,4). Es muss sichergestellt sein, dass die sich aus Ihrer Planung ergebende Bebauung und Nutzung des geplanten Areals den Eisenbahnbetrieb weder stört noch behindert. So muss beispielsweise - ohne dass hier Kenntnisse der konkreten Geländetopografie vorliegen - mindestens sichergestellt sein, dass durch die geplante Anlage keine Blendwirkung erzeugt wird, die das Betriebspersonal der Deutschen Bahn AG bei Ihrer Arbeit behindert.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Die Bahnanlagen sind mehr als 145 m von der geplanten Anlage entfernt und durch Waldbereiche, Heckenstreifen abgeschirmt, so dass von keiner Blendwirkung ausgegangen wird. Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist ein entsprechendes Blendgutachten zu erarbeiten, welches die Auswirkungen der Anlage auf den Schienenverkehr und die angrenzende Bebauung untersucht.

Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist ein entsprechendes Blindgutachten zu erarbeiten.

Abstimmungsergebnis:		Enthaltung:
Zustimmung:	14	Ablehnung:

30.06.2021	
Zu 10. Forstamt Gerolstein, 54568 Gerolstein Sehr geehrte Frau Boumediene, Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihr Schreiben, mit dem Sie dem Forstamt als untere Forstbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben haben. Bei dem gegenständlichen Bauvorhaben eines Solarparks am Rabenberg sind keine Waldflächen unmittelbar betroffen, so dass eine Umwandlungserklärung nach §14, LWaldG nicht erforderlich ist. Jedoch können wald- und forstwirtschaftliche Belange durch eine mögliche Beschattung der Freiflächenanlage berühren. Ziel ist es, einen möglichst effizienten und damit wirtschaftlichen Betrieb der PV-Freiflächenanlage zu gewährleisten. Bei der Errichtung von Flächenphotovoltaikanlagen an bestehenden Wald sind, um eine Verschattung der Anlagen zu vermeiden, folgende Abstände zum Wald (siehe Vollzugshinweise über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten vom 05.11.2018) zu berücksichtigen: • Waldfläche befindet sich im Norden der Anlage: Abstand eine Baumlänge (in der Regel 30 m) • Waldfläche befindet sich im Süden der Anlage: Abstand sechsfache Baumlänge (in der Regel 180 m) • Waldfläche befindet sich im Süden der Anlage: Abstand sechsfache Baumlänge (in der Regel 180 m)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind mit dem Forst abzustimmen. Hinsichtlich der angesprochenen Waldbereiche wird der geforderte Sicherheitsabstand nicht immer eingehalten. Zu diesen Grundstücken trifft der Investor eine Bewirtschaftungsabsprache mit der Gemeinde bzw. den Waldeigentümern, die die Sturmschäden minimieren. Generell gilt jedoch: Die Anlage dient als Energieerzeugungsanlage nicht dem dauernden Aufenthalt von Personen. Mögliche Gefährdungen von Personen infolge Windwurfs beschränken sich daher auf die zeitlich limitierte Bauphase der Anlage sowie die gelegentlich notwendigen Kontrollfahrten bzw. Kontrollgänge und bewegen sich daher im Rahmen der derzeitigen Nutzung. Es ist zudem davon auszugehen, dass die Arbeiten von sachkundigen Personen vorgenommen werden, die auch gefährdende Witterungslagen erkennen können. Die Gemeinde geht daher nicht von einer gesteigerten Personengefährdung infolge der Planung aus. Das Schadenrisiko

Durch diese Abstandsregelung wird auch die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und Betriebsphase der PV-Flächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen ökologisch wertvollen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder auch Bewirtschaftungsschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen werden. Zudem ist auf diese Weise auch das Gefährdungsrisiko der PV-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel weitestgehend reduziert.

Aufgrund der konkreten Situation im Hinblick auf die nördlich, westlich und östlich vorgelagerte Waldbestände beurteilt das Forstamt die unter Nr. 3.4 des Bebauungsplans zu "Auswirkungen auf forstwirtschaftliche Belange" gemachte Aussage, den Abstand zum Wald mit 30m zu versehen, jedoch als ausreichend. Um Erschwernisse der Waldbewirtschaftung sowie Beschädigungen der Anlage und des Zaunes zu vermeiden, sollte der Abstand des Zaunes zum Waldrand 30 m betragen. Andernfalls wären Regelungen zur Abgeltung von Bewirtschaftungsschwernissen sowie über einen Haftungsausschluss für Schäden durch herabfallende Bäume seitens des Waldbesitzes mit dem Betreiber zu treffen.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

ist somit eher gering, dem Vorhabenträger bekannt und er trägt selbst das Risiko.

Einem grundsätzlich immer bestehenden Restrisiko kann durch geeignete organisatorische Maßnahmen des Betreibers begegnet werden. Damit für den Nutzer und insbesondere das bei Bau und Betrieb der Anlage dort tätige Personal erkennbar wird, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen besondere Achtsamkeit bei Aufenthalt von Personen im windwurfgefährdeten Bereich gelegt werden muss, wird der 30 m Bereich zum Waldrand in der Planzeichnung nachrichtlich gekennzeichnet, der von potenziellen Windwurf betroffen sein kann. Ebenfalls wird in der Begründung und den Hinweisen des Bebauungsplanes auf den vorerwähnten Umstand und die daraus resultierenden Erfordernisse hingewiesen. Der Investor hat sich schriftlich mit Wirkung für etwaige Rechtsnachfolger zu verpflichten, auf Schadensersatzansprüche gegenüber der Gemeinde als der Planungsträgerin bzw. den Waldbesitzern aus etwaigem Windwurf zu verzichten und etwaige Baufirmen und Betriebspersonal auf die mögliche Gefährdung bzw. das notwendige Verhalten bei ungünstigen Witterungsverhältnissen hinzuweisen. Die Verpflichtungserklärung ist vom Investor vor dem Satzungsbeschluss gegenüber der Gemeinde abzugeben.

Beschluss: Der Gemeinderat folgt der Kommentierung. Die nachrichtliche Darstellung der Sicherungsabstände in der Planzeichnung wird vorgenommen. Die Begründung des Bauleitplanes wird hinsichtlich der lt. der Kommentierung vorgesehenen Bewirtschaftungsabsprachen zu den betroffenen Waldflächen und zu den organisatorischen Maßnahmen des zukünftigen Betreibers ergänzt. Die Abstimmung mit dem Forst hat zeitnah zu erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

14

Ablehnung:

Enthaltung:

Zu 12. Generaldirektion kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie, 54290 Trier

29.07.2021

Sehr geehrte Frau Boumediene,

in dem angegebenen Planungsbereich sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt. Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16-19 DSchG RLP). Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier. Gesonderte Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Ein entsprechender Hinweis ist in den Planunterlagen bereits enthalten.
Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten.	
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 	Ablehnung: _____ Enthaltung: _____
Zu 17. Kreisverwaltung Vulkaneifel, 54543 Daun Sehr geehrte Damen und Herren, die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 02.08.2021 ist in Reinschrift beigefügt. Der Aufgabenbereich Bauleitplanung trägt keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vor. Im Flächennutzungsplan ist die betreffende Fläche als Sondergebiet für gebäudeunabhängige Solarenergienutzung dargestellt. Eine grobe Vorabklärung über die Geeignetheit der Fläche für die Solarenergienutzung hat somit stattgefunden. Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer ist im Hinblick auf die bisherige Nutzung als landwirtschaftliche Grünfläche zu beachten. Unsere Dienststelle wurde am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans - der aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird - beteiligt. Redaktioneller Hinweis: S. 31 und S. 32 Fachbeitrag Naturschutz: Die Artnamen Schwarzstorch (<i>Ciconia n.</i>) und Rebhuhn (<i>Perdix p.</i>) wären zu korrigieren.	05.08.2021 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Artnamen, werden, wie angeregt, korrigiert.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen im Sinne des §44 BNatSchG halten wir - wie ausgeführt - vertiefende Erfassungen der Bodenbrüter für erforderlich.

Die Untersuchungen sind bereits erfolgt. Die artenschutzrechtliche Voruntersuchung kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

Nach einer Einschätzung der Habitatausstattung vor Ort und Auswertung der in ARTeFAKT für das Messtischblatt 5605 (Stadtkyll) gelisteten Arten, erfolgte die Ermittlung der im Plangebiet potenziell vorkommender Arten.

Vor allem für Vögel offener und halboffener Landschaften, Reptilien und ggf. auch Haselmäuse bietet das Plangebiet sowie seine nähere Umgebung mit den Feldhecken, Schlehengebüsch, Brachflächen und Waldrändern vielseitige Habitatausstattungen. Sowohl häufige, wie auch seltenere Vogelarten werden als Busch- und Baumbrüter im Wirkraum der Planung erwartet. Da Gehölzrodungen von der Planung ausgeschlossen sind und somit die für diese Arten wichtigen Habitatstrukturen erhalten bleiben, sind hier keine vertiefenden Untersuchungen nötig. Es ist allerdings zu beachten, dass Bauarbeiten nur im Winter, außerhalb der Brutzeit stattfinden dürfen, um keine baubedingten Störungen für die Brutvögel im Gebiet zu verursachen. Reptilien werden vor allem an sonnenexponierten, reich strukturierten kleinräumigen Flächen im Norden und Südwesten des Plangebietes erwartet. Für die potenziellen Vorkommen dieser Artengruppe sind durch die Begrenzung des Baufeldes auf die Freiflächen des Gebietes keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Ein Vorkommen von Haselmäusen in den Feldhecken, besonders denen mit Waldanschluss, kann nicht ausgeschlossen werden. Deshalb wird hier vorsichtshalber der Baubeginn Anfang Oktober empfohlen, um potenzielle Vorkommen der Art nicht erheblich zu stören.

Die bebaubare Grünlandfläche des Plangebietes bietet Brutaussstattungen für Bodenbrüter des Offenlandes. Hier ist potenziell vor allem die Feldlerche, ggf. auch Rebhuhn und Wiespieper betroffen, da ein Aufstellen der Solarmodule zu einer

Beeinträchtigung der Habitata eignung führen kann. Im weiteren Verfahren muss deshalb eine Kartierung der Bodenbrüter im Plangebiet durchgeführt werden. Weiterhin ist zu erwarten, dass die Offenlandfläche von einigen artenschutzrechtlich relevanten Tierarten wie Fledermäuse, Greifvögel, Singvögel, Wildkatze, etc. als Nahrungshabitat genutzt wird. Die Beeinträchtigungen der Nahrungsgäste sind als nicht erheblich anzusehen, da sie von kurzer Dauer während der Bauarbeiten sein werden. Die Betroffenheit wird durch den Bau im Winter auf wenige Arten eingeschränkt, für die in dieser Zeit ausreichend gleichwertige Nahrungshabitate im Umfeld der Planfläche zur Verfügung stehen. Nach den Bauarbeiten und bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen (Zaundurchlässigkeit, Beleuchtung) steht die Anlagenfläche als Nahrungshabitat wieder zur Verfügung. Mit einem Meideverhalten der Fläche aufgrund der Modultische ist nach aktueller Studienlage für den größten Teil der Tiere nicht zu rechnen (Herden et al. 2009).

Um ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG für planungsrelevante Arten (FFH Anhang IV-Arten und Europäische Vogelarten) auszuschließen zu können, muss eine vertiefende Untersuchung der Bodenbrüter im Plangebiet erfolgen. Bereits festgelegte und ggf. noch festzulegende Vermeidungs-/Ausgleichsmaßnahmen sind zu beachten.

Generell ist nach aktueller Studienlage (Herden et al. 2009, Peschel et al. 2019) davon auszugehen, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu einer Aufwertung der Lebensraumfunktionen von intensiv landwirtschaftlichen genutzten Flächen beitragen können. Erwartet werden dabei z.B. eine Erhöhung der Strukturvielfalt und Habitatqualität, die Entwicklung artenreicher Pflanzengesellschaften und Erhöhung der Insektenvielfalt sowie damit einhergehend eine verbesserte Nahrungssituation für herbivore und karnivore

Die Ausführungen zur Durchlässigkeit der Zaunanlagen für Klein- und Niederwild werden geteilt und sind bei Realisierung zu beachten.

S. 48 Fachbeitrag Naturschutz: Die Gehölze zur grünordnerischen Einbindung der PV-Module könnten durch eine alternative Artenauswahl ersetzt werden, um ständige Unterhaltungsmaßnahmen (Schnitt zur Höhenbegrenzung) zu umgehen.

Die Aussagen zur Bilanzierung/Kompensation sollten mit dem aktuellen Leitfaden des Landes zur Kompensation abgeglichen werden.

<https://mkuern.rlp.de/fileadmin/muiewf/Themen/Naturschutz/EingriffundKompensation/PraxisleitfadenKompensationsbedarfJuni2021.pdf>

Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen sind entsprechend der Kommentierung zu überarbeiten.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

14

Ablehnung:

Enthaltung:

Tierarten entlang der Nahrungskette. Hierzu müssen allerdings entsprechende naturschutzfachliche Aspekte berücksichtigt werden. Dazu gehört vor allem die extensive Pflege der Flächen und der Verzicht auf den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Die Textfestsetzung sieht vor, dass die Einfriedung nur mit mindestens 20 cm Bodenfrieheit zulässig ist.

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die vorgeschlagenen Gehölzauswahl wird geprüft und ggfs. durch alternative Arten, wie von der Unteren Naturschutzbehörde angeregt, ersetzt.

Die Bilanzierung wird entsprechend dem genannten Leitfaden überarbeitet.

Zu 19. Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, 54224 Trier	22.07.2021
Sehr geehrte Damen und Herren, im Bereich der aufgeführten Maßnahme befinden sich keine Liegenschaften des Landes, des Bundes oder der Gaststreitkräfte, welche von der Maßnahme jetzt betroffen, und vom Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, zu betreuen sind. Wir weisen Sie darauf hin, dass das BAUDBW Referat Infra I 3, Fontainenengraben 200, 53123 Sonn als Nachfolger für die Wehrbereichsverwaltung West sowie der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Landau, Abt. Pipeline Maßnahmen, Post-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

fach 1340, 76803 Landau, soweit sie von der Maßnahme betroffen, von Ihnen zur Stellungnahme aufzufordern sind.

Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht.

Abstimmungsergebnis:

14

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Zu 20. Landesbetrieb Mobilität Gerolstein, 54568 Gerolstein	Sehr geehrte Damen und Herren,	unsererseits bestehen keine Bedenken gegen die Errichtung der Photovoltaikanlage in der Gemarkung Jünkerath. Das Plangebiet befindet sich in einem ausreichenden Abstand zu klassifizierten Straßen. Die verkehrliche Erschließung der Anlage hat ausschließlich über das vorhandene Wirtschaftswegenetz zu erfolgen und ist frühzeitig mit uns abzustimmen. Für den Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges in die klassifizierte Straße ist eine Detailplanung, M 1:250, vor Baubeginn zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Die geplante verkehrliche Erschließung über Wirtschaftswege, welche an der freien Strecke von klassifizierten Straßen anbinden, stellt eine gebührenpflichtige Sondernutzung dar, §§ 41ff LStrG. Diese ist separat bei uns zu beantragen. Eine etwaige Kabelverlegung entlang von klassifizierten Straßen zwecks Einspeisung ist ebenfalls separat bei uns zu beantragen.	Die Erschließung ist zeitnah mit dem LBM abzustimmen. Entsprechende Planunterlagen sind vorzulegen.	30.07.2021
Beschluss: Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Die Erschließung der Anlage ist zeitnah mit dem LBM abzustimmen. Entsprechende Unterlagen sind vorzulegen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten.			
Abstimmungsergebnis:	<i>14</i>	Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:

Zu 21. Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V., 55453 Gensingen	Sehr geehrte Damen und Herren, nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen zu dem geplanten Vorhaben folgendes mitteilen:	29.07.2021
--	--	-------------------

Der geplante Solarpark dient der Erzeugung von klimafreundlichem Solarstrom und leistet damit einen wertvollen Beitrag zum Klimaschutz. Klimaschutz ist gleichzeitig ein entscheidender Beitrag zum Artenschutz und daher ist das Vorhaben im Hinblick auf den Arten- und Naturschutz absolut zu begrüßen.

Im Vergleich zu einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen ist die Nutzung als PV-Freiflächenanlage im Hinblick auf den Grundwasserschutz sowie den Artenschutz ebenfalls positiv zu bewerten. Auf PV-Freiflächen erfolgen keine Düngung, kein Nitratreintrag und keine Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln.

Zur Förderung des Artenschutzes empfehlen wir, die Aufreihung der Modultische nicht zu eng zu gestalten, um zwischen und unter den Tischen ausreichenden Lichteinfall zur Erhaltung von artenreichem Grünland sicherzustellen.

Zur Steigerung der positiven Wirkung für den Artenschutz sollten im Randbereich Blühstreifen und entlang der Einzäunung niedrige Heckenstrukturen angelegt werden.

Die Planungen reichen gemäß den vorliegenden Unterlagen teilweise bis an den vorhandenen Wald heran. Zu dem vorhandenen Wald sollte mit den Modultischen ein ausreichender Abstand eingehalten werden. Das Land Rheinland-Pfalz hat in den Vollzugshinweisen zur "Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten" v. 05.11.2018 entsprechende Empfehlungen ausgesprochen. Der Bereich zwischen tatsächlichem Solarpark (Modultische) und dem Wald kann z.B. für die Anlage von Biotop- und Äsungsstrukturen genutzt werden.

Aus jagdlicher Sicht ist festzustellen, dass die eingezäunten Parkflächen zukünftig nicht mehr jagdlich genutzt werden können. Um diesen Verlust auszugleichen, sollten im Randbereich, außerhalb des eingezäunten Solarparks großzügig neue Wildäsnungsflächen geschaffen werden.

Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen.

Die vertiefende Planung der Anordnung der Modultische wird derzeit durchgeführt. Die Anregungen werden in die Betrachtung mit eingestellt.

Der Umgang mit den geforderten Waldabständen wird, wie in der Stellungnahme zum Forst bereits dargestellt, ¹entsprechend berücksichtigt.

Die Heckenhöhe soll min. 3 m gemäß Vollzugshinweisen zur "Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten" (Fassung 05.11.2018) festgesetzt werden. Dies ist in den Planunterlagen entsprechend anzupassen.

Brachestreifen/Äsungsflächen in den Abstandsflächen sowie Blühstreifen am südöstlichen Rand von Planfläche A (vgl. Feldlerchekompensation im Vogeltgutachten) sind sinnvoll.

	Die Wildäsungsflächen können in Verbindung mit den Waldabstandsflächen realisiert werden. Hier sind weitere Abstimmungen im laufenden Verfahren mit dem Betreiber der Anlage durchzuführen.
Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Baufenster sind an die geforderten Waldabstände anzupassen. Die Mindestheckenhöhe ist entsprechend der Kommentierung festzusetzen.	
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: <u>14</u>	Ablehnung: _____ Enthaltung: _____
Zu 22. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, 54295 Trier	29.07.2021
Sehr geehrte Damen und Herren, zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Rabenberg" der Ortsgemeinde Jünkerath nehmen wir aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung: Geplant ist die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage auf einer Fläche von 14,27 ha. Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Die Landwirtschaftskammer begrüßt grundsätzlich die Erzeugung erneuerbarer Energien. Allerdings vertreten wir hinsichtlich der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen die Auffassung, dass entsprechend des Grundsatzes 166 des Landesentwicklungsprogramm IV zunächst alle anderen Möglichkeiten der Realisierung von Photovoltaikanlagen auszuschöpfen sind, ehe auf landwirtschaftliche Nutzflächen zurückgegriffen werden kann (Gebäude, versiegelte Flächen, Deponien, Konversionsflächen usw.). Auf welche Weise und in welchem Umfang Alternativen vorhanden bzw. bereits ausgenutzt sind, ist u. E. nicht nur auf die jeweils betroffene Gemeinde bezogen nachzuweisen, sondern in einem großräumigen Gebiet, auf Verbandsebene. Bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden meist gut nutzbare landwirtschaftliche Nutzflächen aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen und in eine gewerbliche Nutzung überführt, was aus Sicht der Landwirtschaft negativ zu beurteilen ist. Die Flächen stehen dann für mindestens 20 Jahre nicht mehr bzw. nur sehr eingeschränkt zur	

Produktion landwirtschaftlicher Güter zur Verfügung. Ob und in welcher Form die Flächen im Anschluss an die Photovoltaiknutzung überhaupt wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden können, bleibt fraglich.

Der Grundsatz 166 im LEP IV verlangt "einen flächenschonenden Ausbau von Freiflächen PV Anlagen". Außerdem sollen gemäß dem Grundsatz ausschließlich "ertragsschwache" Standorte ausgewählt werden. Dabei sind nach Ansicht der Landwirtschaftskammer nachfolgende Kriterien/Ausschlussflächen zu berücksichtigen:

- Keine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorrangflächen in der Regionalplanung
- Keine Inanspruchnahme von Flächen im Umkreis von 400 m landwirtschaftlicher Hofstellen im Außenbereich
- Zur Abgrenzung der ertragsschwachen Standorte ist auf Gemeindeebene die durchschnittliche Ertragsmeßzahl zu ermitteln. Nur Flächen und Grundstücke, die weniger als 50 % der durchschnittlichen Ertragsmeßzahl einer Gemeinde erreichen, sind als ertragsschwach anzusehen
- Berücksichtigung agrarstruktureller Belange
- Berücksichtigung von Grundstücken mit besonderen Nutzungseigenschaften
- Berücksichtigung betrieblicher Belange im Einzelfall bis zur Prüfung einer möglichen Existenzgefährdung

Im Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans der Region Trier sind die Flächen weder als Vorrang- noch als Vorbehaltsflächen gekennzeichnet. Im Plangebiet liegen die Bodenwerte bzw. Ackerzahlen im Durchschnitt bei 31. Damit liegen die Werte etwas unter dem Gemarkungsdurchschnitt von 33, allerdings nicht in einem Bereich den wir für die Region als ertragsschwach definieren.

Außerdem kann u. E. bei einer Größenordnung von 14,27 ha nicht von einem flächenschonenden Ausbau gesprochen werden.

Durch die Inanspruchnahme der Flächen werden die verfügbaren Grünlandflächen reduziert. Hierbei handelt es sich um hofnahe Flächen des Betriebes Bauer in Jünkerath. Die Flächen im Plangebiet befinden sich größtenteils im Eigentum des landwirtschaftlichen Betriebes, welcher nach eigenen Angaben auch Initiator der o. g. Planung ist. Die Flächen der Ortsgemeinde wurden vom Betrieb Bauer bisher bewirtschaftet, so dass zunächst keine weiteren landwirtschaftlichen Betriebe durch den Flächenentzug der o. g. Planung betroffen sind.

Dennoch sehen wir durch die Reduzierung der landwirtschaftlichen Flächen langfristig eine Steigerung der Pacht- bzw. Kaufpreise. Auch die landwirtschaftlichen Betriebe in der Region um Jünkerath sind mitunter auf Flächenaufstockungen angewiesen, die dem fortschreitenden landwirtschaftlichen Strukturwandel, dem Klimawandel und Auflagen beispielsweise aus der Düngeverordnung geschuldet sind. Daher stehen wir Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen grundsätzlich sehr kritisch gegenüber und lehnen die o.g. Planung aus agrarstruktureller Sicht ab.	Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Die Planung ist aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde entwickelt. Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans wurde die Grundsätzlichkeit der Planung bereits geprüft. Wie bereits von der Landwirtschaftskammer dargestellt, ist kein Landwirt durch vorgelegte Planung bzw. den Flächenverlust direkt in seiner Existenz betroffen.
Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ortsgemeinde Jünkerath hält aus o.g. Gründen unverändert an der Planung fest.	Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ortsgemeinde Jünkerath hält aus o.g. Gründen unverändert an der Planung fest.
<u>Abstimmungsergebnis:</u> Zustimmung:  Ablehnung: _____ Enthaltung: _____	
Zu 23. NABU Gruppe Kyllleifel, 54587 Birgel Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehmen wir namens und im Auftrag des NABU Rheinland-Pfalz wie folgt Stellung: Als saubere und kosteneffiziente Technologie zur Stromerzeugung ist die Photovoltaik ein unverzichtbarer Eckpfeiler zur Umsetzung der Klimaziele. Ein verstärkter und beschleunigter Ausbau der Solarenergie ist damit auch im Interesse des Natur- und Artenschutzes. Dabei wird zur Erreichung der Klimaziele der weitere Ausbau von PV-Dachanlagen, die nach wie vor zu fördern und zu priorisieren sind, nicht ausreichen und PV-Freiflächenanlagen notwendig sein. Durch eine Extensivierung der Flächennutzung kann auf den Anlagenflächen eine ökologische Aufwertung erreicht werden. Dies ist bei der vorliegenden Planung beabsichtigt und berücksichtigt. Der NABU hat sich mit dem Bundesverband Solarwirtschaft (BSW) in einem aktuellen gemeinsamen Papier auf Kriterien für naturverträgliche PV-Freiflächenanlagen geeinigt (s. Anlage).	09.07.2021 Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen.

Bezugnehmend darauf, üben wir zur vorliegenden Planung - insbesondere zum Umweltbericht und zum Fachbeitrag Naturschutz - folgende Detailkritik:

1. Bei Großanlagen mit entsprechendem Flächenumfang und Einzäunungen sind neben Kleinsäugern auch die Lebensraumansprüche von Großsäugern zu berücksichtigen. Der Planung ist nicht zu entnehmen, ob es sich um drei Teilflächen mit separater Zäunung oder um eine durchgehende Zäunung handelt. Da die kreuzenden Feldwege nicht Bestandteil der Bauleitplanung sind, wären diese als nicht eingezäunte Schneisen für Großsäuger zu erhalten.
2. Das begleitende naturschutzfachliche Monitoring wäre zu konkretisieren. Was genau ist zu untersuchen? Bestandsentwicklung der neu angelegten Grünlandflächen, Entwicklung der umgebenden Hecken, fachgerechte Pflege der Grünlandflächen und Hecken, Vogelmonitoring? Feldlerchen konnten auf den Flächen bei einer Begehung am 7.7. bereits nachgewiesen werden.
3. Bei der Kompensationsmaßnahme 1 (Entwicklung von Magerrasen) ist nicht wie in der Planung angegeben Regiesaatgut aus Region 9 (Oberheingraben mit Saarpfälzer Bergland), sondern aus Region 7 (Rheinisches Bergland) zu verwenden.
4. Weiterhin wäre zu prüfen, ob (zumindest teilweise) auch andere Ansatzverfahren wie zum Beispiel Selbstbegrünung, Grasmulchverfahren oder Ernteverfahren und Aussaat autochthonen Saatgutes von artenreichen Grünlandflächen der Region (FFH-Lebensraumtyp 6510 - Flachland-Mähwiesen) Anwendung finden oder parallel umgesetzt werden.
5. Bei der Pflege der Grünlandfläche wäre zu prüfen, ob neben der zweimaligen Mahd auch noch andere Nutzungsformen umsetzbar sind. So könnte bei der Aufteilung auf drei Teilflächen z.B. ein Areal mit Schafen beweidet, ein Areal als Mähweide (1. Schnitt mit anschließender Nachbeweidung durch Schafe) und das dritte Areal als reine zweischürige Mahdfläche genutzt werden. Dies würde die ökologische Diversität durch die Nutzungsdiversität nochmals erhöhen.
Bei der Mahd der Flächen kann auf besonders insekten- und kleinsäugerschonende Mähverfahren (z.B. Balkenmessermähwerke) und den Abtransport des Mähgutes (kein Mulchmahdverfahren) geachtet werden.
6. Die Aufständänderung der Module sollte hoch genug sein (mind. > 1 m), damit sowohl eine

Die Wirtschaftswege sollen, wie vom NABU richtig erkannt, erhalten bleiben und dienen deshalb auch als Schneise für Großsäuger.

Auch die mehrfach angesprochenen Waldabstandsflächen tragen diesen Belangen Rechnung.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Monitoring wird im Umweltbericht konkretisiert. Hier sind die Vorschläge des NABU zu berücksichtigen.

Die Kompensationsmaßnahme 1 wird entsprechend geändert. Das genannte Saatgut ist zu verwenden. Für eine Mahdgutübertrag von 6510 aus der Umgebung; für Selbstbegrünung fehlen geeignete artenreiche Nachbarmflächen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im weiteren Verfahren vertiefend geprüft.

Auch dieser Punkt ist im weiteren Verfahren zu prüfen.

Beweidung als auch eine Mahd möglich sind, ohne dass es zu Verschattungsproblemen durch Pflanzenaufwuchs oder Beschädigungen der Module kommt.

7. Die vorgeschlagenen Brachestreifen (M1) erachten wir zusätzlich als sinnvoll und leicht umzusetzen, um damit die ökologische Diversität des Geländes weiter zu erhöhen.

8. Bedingt durch die bauvorhabenbezogene Kompensation, den fachlichen Anforderungen und die parallele Umsetzung zur Errichtung der Anlage sollte im Genehmigungsverfahren zur sach- und zeitgerechten Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen KM1 und KM2 eine verpflichtende ökologische Baubetreuung festgelegt werden.

9. Regelungen zum Rückbau der Anlagen sollten im Genehmigungsverfahren festgelegt werden.

Die angesprochene Mindesthöhe der Module kann auf 1,0 m festgesetzt werden, wobei verschiedene Studien hier den Abstand der Module zum Boden > 0,8 m für ausreichenden Streulichteinfall halten (vgl. hierzu auch Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen).

Bei Beachtung der Bauzeitenregelung und der Abstände zu Gehölzen, ist aus naturschutzfachlicher Sicht keine ökologische Baubegleitung nötig.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Beschluss: Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen sind entsprechend der Kommentierung zu überarbeiten.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Zu 24. Planungsgemeinschaft Region Trier, 54230 Trier

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Jünkerath "Solarpark Rabenberg" in der Verbandsgemeinde Gerolstein zur Errichtung einer Freiflächen-Fotovoltaikanlage, bitten wir folgende Belange der Regionalplanung zu berücksichtigen:

Allgemeine Hinweise

Entwurf des in Aufstellung befindlichen neuen Regionalplans

13.07.2021

Durch den Beschluss der Regionalvertretung vom 10.12.2013 mit dem der Gesamtplanentwurf des Regionalen Raumordnungsplans zur Anhörung freigegeben wurde, handelt es sich bei den in Aufstellung befindlichen Zielen der Regionalplanung um sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG. Diese sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Immissionsschutz

Wir bitten die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans zum Immissionsschutz (Kap. 5.6.2 ROP) zu berücksichtigen. So sollen bei allen Planungsvorhaben die Belange des Immissionsschutzes ausreichend berücksichtigt werden. Immissionen sind auf ein vertretbares Maß zu beschränken, dabei sind alle gebotenen technischen Möglichkeiten zur Emissionsbegrenzung zu nutzen (Kap. 5.6.2.1 ROP). Zwischen Vorhaben, bei denen trotz Nutzung von Einrichtungen, die dem Stand der Technik zur Emissionsbegrenzung entsprechen, mit schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen ist und schutzbedürftigen Gebieten und Objekten (z. B. Wohngebiete, Kur- und Erholungsanlagen, Objekte des Natur- und Denkmalschutzes) muss ein ausreichender Abstand gewährleistet sein (Kap. 5.6.2.2 ROP).

Sicherung von landespflegerisch bedeutsamen Flächen

Die geplante Fläche zur Errichtung einer Fotovoltaik-Freiflächenanlage liegt innerhalb des Naturparkes „Vulkaneifel.“ (07-NTP-072-003). Hier ist die Vereinbarkeit mit den Zielen der Schutzgebietsverordnung zu prüfen.

Verbesserung der Erhaltungsmöglichkeiten und Stärkung des Fremdenverkehrs/Sicherung der Erholungsräume

Die vorgesehene Fläche liegt gemäß der Festlegungen des ROP innerhalb eines Vorranggebietes mit hervorragender Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung. Diese Gebiete sind aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit und klimatischen Gunst für die Erholung besonders geeignet. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass Naturhaushalt und Landschaftsbild als natürliche Eignungsgrundlagen dieser Gebiete erhalten bleiben bzw. nach Möglichkeit verbessert werden.

Ferner liegt die geplante Fläche innerhalb eines Schwerpunktbereiches der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung.

Aufgrund der Entfernung der Plangebiete zu den nächstgelegenen Immissionsorten ist nicht mit Konflikten bzgl. Lärmimmissionen zu rechnen. Zur Beurteilung möglicher Blendwirkungen wird im weiteren Verfahren ein entsprechendes Blendgutachten erarbeitet. Aufgrund der umgebenden Waldkulissen und der festgesetzten randlichen Eingrünungen wird derzeit davon ausgegangen, dass keine Blendwirkungen zu erwarten sind.

Die Planung ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die Prüfung der Vereinbarkeit mit den Zielen der Schutzgebietsverordnung ist somit erfolgt.

Planungsbüro BGH-Plan kam im Rahmen der Flächennutzungsplanfortschreibung zu folgendem Ergebnis:

„Naturpark Vulkaneifel: Nach der Schutzgebietsverordnung bedürfen alle Handlungen, die nachhaltig negative Auswirkungen auf den Schutzzweck haben (v.a. Erhaltung der charakteristischen Landschaft der Vulkaneifel und Förderung der Regionalentwicklung), einer vorherigen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.“

Durch das Sondergebiet wird die typische durch die Naturparkverordnung geschützte Landschaft kleinräumig technisch überprägt. Im Rahmen der Genehmigung baulicher Anlagen im Naturpark durch die untere Naturschutzbehörde

erfolgt in jedem Fall eine detaillierte Prüfung der Vereinbarkeit mit der Schutzgebietsverordnung.

Baugebiete in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen sind von den Auflagen der Schutzgebietsverordnung ausgenommen. Da für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen ein Bebauungsplan aufgestellt werden muss, in dem alle umweltrelevanten Belange zu prüfen sind, kann im Regelfall mit der Genehmigung des Bebauungsplans von einer Vereinbarkeit mit der Schutzgebietsverordnung ausgegangen werden. (Verbandsgemeinde Obere Kyll: FNP-Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien“ Teil 2 Solarenergienutzung – Umweltbericht, BGH-Plan, Juli 2015)“

Die Untersuchungen im Rahmen der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung kommen zu folgendem Fazit: Bei dem Plangebiet handelt es sich um kein bedeutendes Gebiet für Natur und Landschaft, es weist keine besondere Eignung als naturnaher Raum, für nachhaltige Erholung oder Tourismus auf. Durch das Planvorhaben werden die Ziele der Schutzgebietsverordnung nicht beeinträchtigt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die geplanten Photovoltaikanlagen werden über Erdanker ohne Bodenversiegelung aufgeständert. Auftreffendes Wasser wird nicht gesammelt oder abgeleitet, sondern versickert weiterhin vor Ort. Oberflächenwasser von Trafostationen und anderen befestigten Flächen wird breitflächig vor Ort versickert.

Durch die dauerhafte Bodenbegrünung mit Grünland ohne Dünger- und Pestizideinsatz verändern sich Versickerung und Oberflächenabfluss gegenüber dem Ist-Zustand nicht. Das Sickerwasser ist frei von Belastungen. Den Belangen des Grundwasserschutzes wird Rechnung getragen.

Entwurf des neuen Regionalplans

Nach derzeitigem Entwurf des neuen Regionalplans berührt die geplante Fläche nachfolgende raumordnerische Kategorie. Wir bitten dies im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen:

- Vorbehaltsgebiete Grundwasserschutz

Wir bitten die genannten Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Fachbeitrag Naturschutz bzw. der Umweltbericht ist um o.g. Aussagen zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

KL

Ablehnung:

Enthaltung:

Zu 25. Rheinische Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V., Regionalverband Eifel, 54578 Walsdorf-Zilsdorf		23.07.2021
Stellungnahme des RVDL im Auftrag der Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt (LAG) Rheinland-Pfalz e. V. (Az 396/21) Die Firma Trianel Energieprojekte GmbH & Co.KG, Krefeld, beabsichtigt, in der Gemarkung der Ortsgemeinde Jünkerath eine 14,27 ha große Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten und zu betreiben. Die dafür vorgesehenen Flächen "Auf Rabenberg" und "Auf Geisberg" sind im Flächennutzungsplan (FNP) der ehemaligen Verbandsgemeinde (VG) "obere Kyll" als Sondergebiet Photovoltaik ausgewiesen. Sie liegen auf einer Anhöhe nördlich von Jünkerath und werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im Rahmen einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde als Träger öffentlicher Belange auch die LAG von der Offenlage des offenbar nicht genehmigungspflichtigen Bebauungsplans für diesen "Solarpark Rabenberg" informiert und nimmt dazu wie folgt Stellung:		
Vorbemerkung Eine sichere kontinuierliche Stromversorgung der Bevölkerung durch den Betrieb von Photovoltaikanlagen ist - zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt - nicht möglich. Sonnenlicht, an dessen Vorhandensein diese Form der Stromerzeugung gebunden ist, weist auf unseren Breiten nicht nur erhebliche tagesperiodische Schwankungen auf (bei wolkenlosem Himmel um die Mittagszeit rund 100.000 lux, zu den Zeiten des Sonnenauf und -untergangs ca. 1.000 lux, nachts je nach Mondphase 0,3 bis <0,0005 lux; alles bei wolkenlosem Himmel), sondern auf unseren geographischen Breiten (Jünkerath 50°20'N, 6°35' O) auch ausgeprägte jahresperiodische Variationen der Tageslänge und Dämmerungsdauer. Hinzu kommen die völlig unregelmäßigen (stochastischen) bewölkungs- und witterungsbedingten Abschattungen, die mit Reduktionsfaktoren zwischen 1 0 und 100, zuweilen sogar von bis zu 1000 verbunden sein können.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

Vor diesem naturgegeben hochvariablen Hintergrund relativiert sich die potenzielle Wertigkeit der photovoltaischen Stromerzeugung für eine sichere Stromversorgung erheblich und man fragt sich, ob und in welchem Ausmaß derzeit nicht versiegelte photosyntheseaktive (d.h. CO₂-konsumierende und O₂-produzierende) bewachsene Flächen für die Stromerzeugung verwendet werden sollten. Schließlich gibt es hierzulande genügend bereits versiegelte Flächen, die für diesen Zweck genutzt werden könnten, wie etwa zahlreiche Dächer, die großen Parkplätze von Supermärkten, etc.. Unter rein klimatischen Aspekten wäre eine Aufforstung der für die Photovoltaik-Anlage vorgesehenen Fläche langfristig ökologisch sicher günstiger und sinnvoller. Aufgrund solcher Überlegungen sollte/müsste man dieses Projekts eigentlich ablehnen.

Stellungnahme

Da aber davon auszugehen ist, dass dieses Vorhaben dennoch realisiert wird, sollen hier doch noch einige Hinweise (Forderungen) zur Verbesserung der ökologischen Situation vor Ort gegeben werden.

1. Große Freiflächen-Photovoltaikanlagen, von deren Solarmodulen Niederschlagswasser sehr rasch ablaufen kann, entsprechen -je nach Abstand der Modul-Reihen- durchaus einer Teilversiegelung des Bodens. Deshalb sollten sie mit selbst für Starkregen- Ereignisse ausreichend groß dimensionierten Regen-Rückhaltehecken oder funktionell entsprechenden Einrichtungen verbunden sein. Dies ist auch für die hier beantragte Anlage zu fordern.

2. Abgesehen davon führen Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu einer dauerhaften Beschattung der Pflanzendecke des darunterliegenden Bodens und damit zur Minderung ihrer Photosynthese-Kapazität. Das gilt auch für die hier zur ökologischen Aufwertung/ Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft geplanten artenreicheren Magerwiesen. Deshalb, und

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Bebauungsplan setzt fest, dass für die Befestigung von Zufahrten und Stellplätzen wasserdurchlässige Beläge mit Naturbaustoffen zu verwenden sind. Geeignet sind z. B. wassergebundene Decke, Schotterrasen, Kies. Beton- und Kunststoffprodukte werden ausgeschlossen.

An den hangabgewandten Seiten der Planbereiche sind ausreichend breite Ausgleichsstreifen, ausgebildet als flache Mulde ausgeführt und begrünt, im Bereich der festgesetzten randlichen Eingrünung, anzulegen, die das Niederschlagswasser aufnehmen und Nachbargrundstücke vor Starkregenereignissen schützen.

Die Festsetzung der Grundflächenzahl von 0,65 trägt u.a. dazu bei, dass nicht sämtliche Flächen dauerhaft beschattet werden. Darüber hinaus soll auch den Belangen der Land-

um trotzdem noch die Entwicklung einer relativ standortgerechten Fauna samt einiger Bodenbrüter-Arten zu ermöglichen, ist aus Artenschutzgründen ein Abstand der Solarpanel-Reihen (Offenlandstreifen) von mindestens 5 m vorzusehen [s. Lieder, K., Lumpe, J. (2012) Vögel im Solarpark-Eine Chance für den Artenschutz? und L. und M. Ehler Teil "Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse"].

3. Um die Barriere-Wirkung der vorgesehenen Umfriedung der Anlage für Kleinsäuger zu verringern, ist die Bodenfrieheit der geplanten 2,5 m hohen Umzäunung der Anlage nicht, wie jetzt vorgesehen, auf 10 cm, sondern, wie vom zuständigen Gutachter als "besser" vorgeschlagen, auf 20 cm festzulegen.

4. Die Höhe der am Eingriffsort bestehenden, ökologisch sehr wertvollen dichten Baumhecken sollte statt der vorgesehenen 2,5 m mindestens 3,5-4 m betragen. Ertragsminderungen durch Beschattung der Module sind dadurch nicht zu erwarten.

Zudem sollte das Artenspektrum in den neu zu pflanzenden Baumhecken, dem der bereits vorhandenen Hecken entsprechen und nicht, wie vorgesehen, deutlich verringert werden. Außer den im Bebauungsplan genannten wenigen Strauch- und Baumarten

wirtschaft Rechnung getragen werden. Um den Flächenverlust für die Landwirtschaft so gering wie möglich zu halten, wird eine hohe Effizienz der Anlage angestrebt. Der Verlust von Feldlerchenbruthabitaten muss ausgeglichen werden.

Die Rahmen der Erstellung des Fachbeitrages durchgeführten Recherchen geben bisher keine ausreichenden/einheitlichen Kenntnisse über die „Feldlerchenfreundliche“ Gestaltung eines Solarparks vor, um konkrete Aussagen zu treffen, wie ein Vorkommen von Feldlerchen in PV-Anlageflächen nachhaltig gesichert werden kann.

Neben dem Reihenabstand werden aufgrund der besonderen Habitatsprüche der Feldlerche vermutlich auch die Höhe der Modultische, die Hangneigung des Gebietes und die generelle Siedlungsdichte an Feldlerchenpaaren im Gebiet eine nicht unerhebliche Rolle dabei spielen, ob ein Solarpark eine generelle Eignung als Feldlerchenhabitat aufweisen kann.

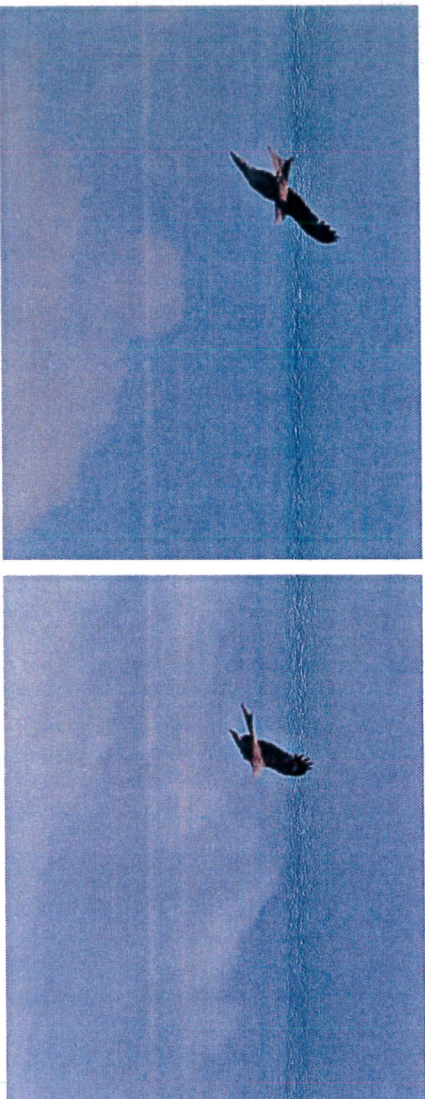
Es wird deshalb empfohlen aufgrund dieser Ungewissheiten einen Ausgleich des Verlusts von Feldlerchenbrutplätzen außerhalb der Anlageflächen (vgl. Vogelgutachten).

Hier kann den Anregungen Rechnung getragen werden. Die Mindestzaunhöhe wird auf mind. 20 cm festgesetzt.

Es sollte festgesetzt werden, dass die einbindenden Gehölzpflanzungen nicht auf eine Höhe unter 3,0 m zurückgeschnitten werden dürfen. Allerdings ist aus Gründen der Pflege die vorgeschlagene randliche Eingrünung mit Höhen von 3,5 – 4,0 m nur schwer umsetzbar.

Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>), Purpur-Weide (<i>Salix purpurea</i>), Kornelkirsche (<i>Cornus mas</i>), Haselnuss (<i>Corylus avellanus</i>) und Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>) wären daher auch Vogel-Kirsche (<i>Prunus avium</i>), Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>) Berg- und Feldahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i> und <i>A. campestre</i>), Sommer- und/oder Winterlinde (<i>Tilia platyphyllos</i> und <i>T. cordata</i>), Schneeball (<i>Viburnum spec.</i>), Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>), Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>) und Pfaffenhütchen (<i>Euronymus europaea</i>) zu pflanzen. Zusätzlich dazwischen gestreuter Faulbaum (<i>Frangula alnus</i>), einer Wirtspflanze des Zitronenfalters, würde zudem einen Beitrag zum Erhalt der bereits stark reduzierten (ver- armten) Schmetterlingsfauna leisten.	Gemäß den Vollzugshinweisen zur "Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in be- nachteiligten Gebieten" (Fassung 05.11.2018) wird die Hö- henbegrenzung von Gehölzpflanzungen auf min. 3 m er- höht. Die im Fachbeitrag genannte Artenauswahl dient der Orientierung und kann um heimische, standortangepasste Gehölze vergleichbarer Qualität erweitert werden.
5. Die Verfasser der Antragsunterlagen "Fachbeitrag Naturschutz" und "Artenschutz- recht- liche Potenzialanalyse" haben bisher offenbar nur eine einzige Begehung des Geländes (und das im Winter!) durchgeführt und ihre Daten zum Vorkommen geschützter Tier- und Pflan- zenarten ausschließlich öffentlichen Quellen entnommen. Darum ist davon auszugehen, dass diese Daten weder aktuell noch vollständig sind. Die Befunde einer offenbar für die Sommermonate geplanten ausführlicheren Untersuchung (Kartierung) der Bodenbrüter im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung fehlen. Ohne sie und ohne die Barriere-Wirkung der vorgesehenen Umfriedung der Anlage für Kleinsäuger zu verringern, ist der Bebauungsplan jedoch nicht genehmigungsfähig. Zwar wird darauf hingewiesen, dass die geplante Freiflächen-Solaranlage die Jagdreviere dort vorkommender Greifvögel wie Mäusebussard oder Baumfalke, etc. beeinträchtigen könnte, eine potenzielle Beeinträchtigung des Nahrungshabitats des in der EU einschließlic	Biotoptypen können auch im Winter kartiert werden, zumin- dest insoweit, dass Aussagen zur Habitatausstattung des Gebietes und somit zu dem zu erwarten-den Artenspektrum getroffen werden können. Unter der Auswertung von vor- handenen Daten zur Verbreitung geschützter Arten, der ge- gebenen Lebens-raumausstattung vor Ort und den zu prog- nostizierenden Wirkfaktoren aufgrund der Planung, erfolgt eine Einschätzung der Betroffenheit artenschutzrechtlich re- levanter Arten □ Inhalt und Sinn der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse.

D streng geschützten Rotmilans (*Milvus milvus*) wird jedoch nicht in Betracht gezogen. Aber davon, dass der Rotmilan dort vorkommt, jagt und - bei insgesamt optimaler Habitat-Struktur! - vermutlich auch brütet, konnte sich der Verfasser bei einer mehrstündigen Begehung des Geländes am 07.07.2021 selbst überzeugen. Beleg dafür sind die nachstehenden Fotos eines über der Teilfläche A kreisenden Rotmilans, die dabei gemacht wurden.



Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass offenbar weder die im Rahmen der "artenschutzrechtlichen Analyse" noch die im "Fachbeitrag Naturschutz" und im "Umweltbericht" des Antrages gemachten Angaben zur schützenswerten Flora und Fauna dem aktuellen Stand im Plangebiet entsprechen. Ungeachtet der eingangs dargelegten grundsätzlichen Überlegungen kann man allein deshalb dem von der Gemeinde vorgelegten Bauplanungsplan nicht zustimmen solange keine nach heutigem Standard aktuell erhobenen konkreten Daten zum Vorkommen geschützter Tierarten am vorgesehenen Eingriffsort und seiner Umgebung sowie eine artenschutzrechtlich korrekte Güterabwägung vorliegen.

Daraus ergeben sich dann ggf. weiterer Untersuchungsbedarf (hier avifaunistisches Gutachten mit Schwerpunktbeurteilung der Bodenbrüter) sowie direkt ableitbare Vermeidungsmaßnahmen auf Grundlage einer „worst-case-Betrachtung“ (Bsp. Schutzabstände Haselmäuse und Bauzeitenregelung). Die Einschätzung der Biotoppausstattung des Gebietes konnten bei den Begehungen zur Beobachtung der Avifauna bestätigt werden.

Der Rotmilan ist, wie im Fachbeitrag geschrieben, als Nahungsgast im Plangebiet zu erwarten. Ein Brutvorkommen in unmittelbarer Umgebung der Planfläche ist aufgrund fehlender Altholz-Laubbaumbestände nicht anzunehmen.

Der Rotmilan sowie andere Vogelarten wurde bei der Bodenbrüterkartierung mitefassen. Gutachten und abschließende Einschätzung folgt.

Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen sind entsprechend der Kommentierung zu ergänzen bzw. zu ändern. Das Vogelgutachten ist im Rahmen der weiteren Planung zu vertiefen. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind abschließend festzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: ☒

Ablehnung: ☐

Enthaltung: ☐

Zu 26. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 54230 Trier	28.06.2021
Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Boumedine, zum Bebauungsplan "Solarpark Rabenberg" der Ortsgemeinde Jünkerath; frühzeitiges Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB (Ihre E-Mail vom 27.06. 2021) ergeht hiermit folgende Stellungnahme: Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplans "Solarpark Rabenberg" der Ortsgemeinde Jünkerath. Es widersprechen sich jedoch einige Aussagen in der Begründung und dem Umweltbericht: Auf S. 11 der Begründung wird dargelegt, dass sich Blendwirkungen der Module oder Lärm der Trafostation, auf den in unmittelbarer Nähe liegenden "Moorhof" nachteilig auswirken könnten; weshalb eine Blendanalyse vom Ingenieurbüro JERA, Illmenau (09/2020) durchgeführt wurde. Darin wurde demnach festgestellt, dass am vorgesehenen Anlagenstandort nicht mit Belästigungen auf Grund von Blendung der geplanten PVA oder Beeinträchtigung des Straßenverkehrs zu rechnen ist. Auf S. 7 des Umweltberichtes wird dem entgegen festgestellt, dass keine Erfordernis zur Erste Erstellung und Berücksichtigung weiterer spezieller Umweltgutachten / -fachplanungen (z.B. zum Immissions- oder Bodenschutz) vorliegt. Zum Einen bleibt unklar, was sich hinter dem benannten "Moorhof" verbirgt. Lt. hier vor liegendem Kartenmaterial existiert im Umfeld des B-Plangebietes kein "Moorhof". Im Umfeld befinden sich vielmehr die "Rabenberger Höfe". Ferner ist die Blendanalyse vom Ingenieurbüro JERA, Illmenau (09/2020) den Planunterlagen nicht beigelegt Im Verlauf des weiteren Verfahren bitte ich deshalb zur Dokumentation der ger ingen Blendwirkung die v. g. Blendanalyse des Ingenieurbüro JERA, Illmenau (09/2020) beizufügen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht enthält hier noch fehlerhafte Aussagen. Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist ein entsprechendes Blendgutachten zu erarbeiten, welches die Auswirkungen der Anlage auf den Schienenverkehr und die angrenzende Bebauung untersucht.
Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist ein entsprechendes Blendgutachten zu erarbeiten.	
Abstimmungsergebnis:  14 Zustimmung: _____ Ablehnung: _____ Enthaltung: _____	

Zu 27. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, 54230 Trier		14.07.2021
Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem Bebauungsplanentwurf nehme ich wie folgt Stellung: Bodenschutz / Altlasten: Im angegebenen Bereich sind keine Altablagerungen, Rüstungsalstandorte, militärische Altstandorte oder gewerblich-industrielle Altstandorte kartiert. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sollte sichergestellt sein, dass keine Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen vorliegen die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG). Hinweis: - Sollten sich bei Baumaßnahmen umweltrelevante Hinweise (z.B. geruchliche / visuelle Auffälligkeiten) ergeben ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren. Oberflächengewässer: In den Teilgebieten befinden sich keine Oberflächengewässer. Wasserschutzgebiete / Grundwasserschutz: Amtlliche oder abgegrenzte Wasserschutzgebiete, oder genutzte Brunnen bzw. Quellen für die öffentliche Trinkwasserversorgung, sind nicht betroffen, insofern bestehen keine Bedenken. Die Freiflächenphotovoltaikanlage im Bereich des Rabenberges befindet sich nach den beabsichtigten Festlegungen des RROPneu jedoch in einem Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz.	Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

Die Errichtung der PV-Anlage kann zwar zu kleinräumigen Veränderungen der Grundwasserneubildung führen, diese ist aber im Verhältnis des wesentlich größeren Grundwasserkörpers (GWK) zu vernachlässigen und nicht signifikant. Das Mahdgut wird entfernt, der Einsatz von Düngemittel oder Pestizideinsatz der begrünten Flächen soll nach den planungsrechtlichen Festsetzungen nicht zulässig sein, sodass die Qualität des Grundwassers durch die PV-Anlage bei sach- und fachgerechter Ausführung ebenfalls nicht nachteilig verändert wird. Die ggfs. erforderliche Trafostation mit Kühltönen (wassergefährdenden Stoffen) hat nach den Bestimmungen der AwSV zu erfolgen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen und sind zu beachten.
Starkregenvorsorge: Nach dem Hochwasserinfopaket des Landesamtes für Umwelt (Karte 5: Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen) beginnen eine Linie mäßiger Abflusskonzentration an einer Tiefenlinie im Nordteil des Plangebietes sowie eine Linie geringer Abflusskonzentration im Süden des Plangebietes. Die Karten des Hochwasserinfopaketes liegen der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein vor. Darüber hinaus sind sie im Internet unter https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/100811 veröffentlicht. Die Anlagen selbst dürften durch Oberflächenabfluss nach Starkregen nicht erheblich betroffen sein. Dennoch wird aus Sicht der Starkregenvorsorge empfohlen, die potenzielle Gefährdung von Anlagenteilen bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Die Flächen unter den Modultischen werden als extensives Grünland entwickelt und die Anlage wird randlich eingegrünt. Damit wird einem verstärkten Oberflächenabfluss entgegengewirkt. Außerdem ist geplant, an den hangabgewandten Seiten der Planbereiche Mulden anzulegen, die Oberflächenabfluss auffangen. Bezüglich einer eventuellen Verschärfung des Oberflächenabflusses aus dem Plangebiet und einer daraus resultierenden Gefährdung für Unterlieger ist dennoch folgendes anzumerken:	Die Karten sind zu prüfen und bei der Planung zu berücksichtigen.
- Die einzelnen Module sind auf den Modultischen mit einem Abstand zu installieren, der erlaubt, dass Niederschlagswasser auch zwischen den Modulen ablaufen kann. - Der Boden unter den Modulen trocknet zeitweise stärker aus als unter natürlichen Bedingungen, was je nach Bodentyp zu einer reduzierten Wasseraufnahmekapazität führen	

- kann. Hierzu sollte im Rahmen der weiteren Planung eine qualifizierte Aussage getroffen werden.
- Die Gefahr einer Bodenerosion ist erfahrungsgemäß während und nach der Bauphase, bis sich Grünland vollständig etabliert hat, besonders groß. Insofern sind im Rahmen der weiteren Planung auch Aussagen zu einer bauzeitlichen Entwässerung aufzunehmen. Auch die Wegeführung und deren Oberflächenentwässerung sind hierbei zu beachten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind vom Bauherrn zu beachten. Hier ist ein entsprechendes Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzept zu erstellen.

Beschluss: Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Die Niederschlagswasserbewirtschaftung ist abschließend zu klären.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 14

Ablehnung:

Enthaltung:

Zu 30. Westnetz GmbH, 44139 Dortmund	07.07.2021
Sehr geehrte Damen und Herren, in dem von uns beigefügten Lageplan im Maßstab 1: 2000 haben wir die o. g. Hochspannungsfreileitung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen eingetragen. Der Planbereich der obigen Maßnahme liegt bereits außerhalb des $2 \times 16,00 \text{ m} = 32,00 \text{ m}$ breiten Schutzstreifens der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung. Wir weisen darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Hochspannungsfreileitung und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben. Falls dennoch Maßnahmen im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung durchgeführt werden sollen, bitten wir um erneute Beteiligung. Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitung ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitung eingehalten wird (siehe "Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren" der Westnetz GmbH). Der Bauherr hat die von ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Leitung mit ihrem Schutzstreifen wird nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt. Das Plangebiet wird allerdings nicht tangiert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten.

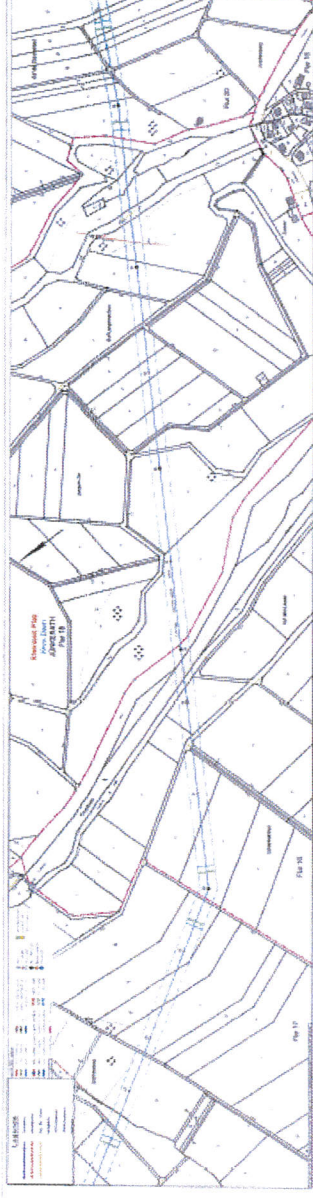
Der Bauherr haftet gegenüber der Westnetz GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen an der Hochspannungsfreileitung, den Masten und deren Zubehör verursacht werden.

Zum obigen Verfahren haben wir keine weiteren Anregungen vorzubringen.

Wir gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rauschermühle, beteiligt haben.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.

Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.



Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Die Leitungs mit ihrem Schutzstreifen ist nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

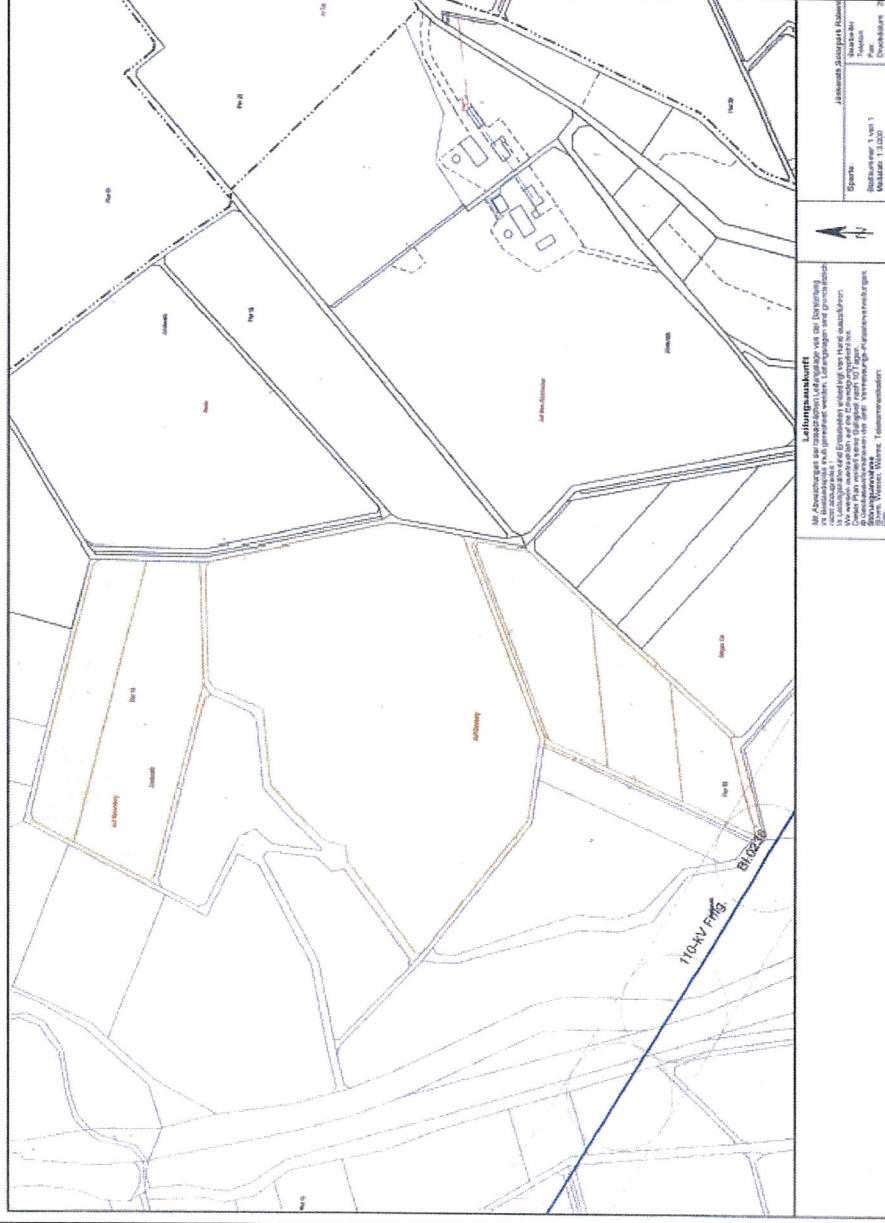
Zu 31. Deutsche Bahn AG, 60327 Frankfurt/Main

Sehr geehrte Damen und Herren,

29.06.2021

nach Einsichtnahme in die uns zugesandten Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes bestehen. Als Anlage senden wir Ihnen einen Planausschnitt in dem unsere im Planungsgebiet vorhandenen Leitungen/Anlagen eingetragen sind mit der Bitte, diese bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Sollten Änderungen unserer Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Die Leitung wird nachrichtlich in den Planunterlagen dargestellt.
--	--

Für die im Plangebiet vorhandene Hochspannungsleitung erhalten Sie von der stellungsnahmen@westnetz.de, Dortmund eine gesonderte Stellungnahme.



Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Die Leitung ist nachrichtlich in den Panunterlagen darzustellen.

Abstimmungsergebnis:

At

Ablehnung:

Enthaltung:

